

Informationen zur Versorgungslastenteilung (VLT)

ÜBERSICHT	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Altfälle und Schwebefälle.....	2
3. Grundsätze der VLT nach dem Abfindungsmodell	2
4. Berechnung des Abfindungsbetrages.....	3
5. Wie wirkt sich die VLT auf die Umlage beim Versorgungsverband aus?.....	4
6. Erforderliche Unterlagen bei Dienstherrenwechsel mit VLT	5
7. Pensionsrückstellung beim Dienstherrenwechsel.....	5
8. Gesetzestexte zur VLT	6

1. Vorbemerkung

Bis zum 31. Dezember 2010 war die Versorgungslastenteilung (VLT) sowohl landes- wie auch bundesrechtlich so geregelt, dass diese erst bei tatsächlichem Eintritt des Versorgungsfalles stattfand und sich der Vordienstherr regelmäßig nach Ablauf eines Jahres mit einem bestimmten Prozentsatz an den jährlichen Versorgungsbezügen zu beteiligen hatte.

Ab dem 1. Januar 2011 wurde dieses System jedoch grundlegend umgestellt, da zu diesem Zeitpunkt sowohl

- der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln wie auch
- das landesrechtliche Bayerische Beamtenversorgungsgesetz mit dem Staatsvertrag weitgehend entsprechenden Regelungen bei landesinternen Dienstherrenwechseln

in Kraft getreten sind.

Nach den Neuregelungen hat der abgebende Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel einer Beamtin/eines Beamten an den aufnehmenden Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels einen einmaligen pauschalierten Abfindungsbetrag zur Abgeltung seines Versorgungslastanteils zu leisten. Mit der Zahlung dieser einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherren an den späteren Versorgungskosten abgeschlossen. Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse und umgekehrt sowie Dienstherrenwechsel von Soldatinnen/Soldaten auf Zeit.

Dienstherrenwechsel von Beamtinnen/Beamten auf Widerruf und Kirchenbeamten sind von der VLT generell ausgenommen. Bei innerbayerischen Wechseln sind landesrechtlich auch Wechsel in Dienstordnungsangestelltenverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt erfasst, was nach Bundesrecht nicht der Fall ist.

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundsätze dieser zum Teil äußerst komplexen Regelungen dargestellt.

2. Altfälle und Schwebefälle

Bereits laufende Erstattungen (sog. Altfälle) werden wie bisher abgewickelt und nach den bisherigen Anteilen fortgeführt. Liegt diesen ein bund- bzw. länderübergreifender Dienstherrnwechsel zugrunde, erfolgt nach o. g. Staatsvertrag eine Festschreibung der Erstattungsbeträge.

Soweit ein landesinterner Dienstherrnwechsel, der vor dem 1. Januar 2011 erfolgt ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung erfüllt, noch keine Erstattungen ausgelöst hat, weil der Eintritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt ist (sog. Schwebefall), hat der damals abgebende Dienstherr ein Wahlrecht. Er kann sich wie bisher ab dem Eintritt in den Ruhestand an den Versorgungslasten in Form von laufenden Erstattungen beteiligen oder eine Abfindung nach neuem Recht an den erstattungsberechtigten Dienstherrn leisten – grundsätzlich raten wir hier zur Anwendung des Altrechts. Handelte es sich um einen bund- bzw. länderübergreifenden Dienstherrnwechsel, besteht kein Wahlrecht sondern ist nach o. g. Staatsvertrag zwingend eine Abfindung zu leisten.

Ein weiterer Dienstherrnwechsel nach dem 1. Januar 2011 löst grundsätzlich auch für bis 31. Dezember 2010 vollzogene Dienstherrnwechsel eine Versorgungslastenteilung nach neuem Recht aus.

3. Grundsätze der VLT nach dem Abfindungsmodell

Eine Abfindung fällt nur an, wenn keine zeitliche Unterbrechung (Ausnahme: Soldaten auf Zeit, die mit Hilfe eines E-/Z-Scheines auf einer Vormerkstelle eingestellt wurden) zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt bei dem neuen Dienstherrn gegeben ist und der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat.

Diese Zustimmung muss vor der Wirksamkeit des Dienstherrnwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn **schriftlich** gegenüber diesem erklärt werden. Wird der Dienstherrnwechsel im Rahmen einer statusrechtlichen Versetzung vollzogen, ergibt sich die Zustimmung konkludent aus der Versetzungsverfügung; eine gesonderte Zustimmung ist hier nicht erforderlich. Erfolgt der Dienstherrnwechsel auf sonstige Weise (Entlassung und/oder Neuernennung), ist die Erteilung einer gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung erforderlich, um eine Versorgungslastenteilung auszulösen. Eine Zustimmung ist hingegen nicht erforderlich, wenn Beamte und Beamtinnen auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist (Zustimmungsfiktion).

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Ausnahmefall und auch nur aus dienstlichen Gründen (müssen dauerhaft und unbehebbar sein) zulässig. Als dienstlicher Grund könnte beispielsweise die Unabkömmlichkeit der Beamtin/des Beamten aufgrund einer akuten und nicht anderweitig zu behebenden personellen Mangelsituation im Aufgabengebiet der Beamtin/des Beamten in Betracht kommen. Fiskalische Erwägungen dürfen jedenfalls nicht herangezogen werden – oder anders ausgedrückt: Der abgebende Dienstherr darf die Zustimmung nicht deshalb verweigern, weil er sich damit die Beteiligung an den Versorgungslasten ersparen kann. Bei einem Wechsel zur Unzeit (vorübergehende Unabkömmlichkeit) sollen

die beteiligten Dienstherrn auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, die auch die Interessen des Beamten angemessen gewichten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beamte Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über ein Versetzungsgesuch hat. Auch darf die Erteilung der Zustimmung nicht nur davon abhängig gemacht werden, dass ein Tauschpartner vorhanden ist.

4. Berechnung des Abfindungsbetrages

Der Abfindungsbetrag wird auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei dem abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezüge (Monat)} \times \text{Dienstzeit (Monate)} \times \text{Bemessungssatz} = \text{Abfindungsbetrag}$$

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge, d.h. regelmäßig das Grundgehalt in der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen sowie die Sonderzahlung (hier sind auch der kinderbezogene Familienzuschlag, der Sonderbetrag für Kinder und nicht ruhegehaltfähige Zulagen zur berücksichtigen) – jeweils unter Ausblendung von Mindestdienst- und -bezugszeiten.

Bei den Dienstzeiten werden ruhegehaltfähige Beamten-, Soldaten- und Richterzeiten zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt werden Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Zeiten, für die bereits nachversichert wurde sowie Vordienstzeiten. Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten sind in der Regel (falls kein Versorgungszuschlag geleistet wurde) dem aufnehmenden Dienstherrn zuzurechnen.

Der Bemessungssatz ist abhängig vom Lebensalter des Beamten und beträgt pauschalisiert bis zu dessen 30. Lebensjahr 15 v.H., bis zum 50. Lebensjahr 20 v.H. und bei einem Alter über dem 50. Lebensjahr 25 v.H..

Beispiel:

Dienstherrnwechsel eines Beamten (45 Jahre, Besoldungsgruppe A12) nach 22 Jahren Dienstzeit;

Monatsbezüge (inkl. aller o. g. Bestandteile) 4.232 €:

$$\text{Abfindungsbetrag} = 4.232 \text{ €} \times 264 \text{ Monate} \times 20 \text{ v.H.} = 223.450 \text{ €}$$

Bei Beamten/innen auf Zeit, die beim abgebenden Dienstherrn keine Versorgungsanwartschaft (i. d. R. bei Ausscheiden nach der 1.Amtsperiode) erworben haben, erfolgt die Abfindung in Höhe der fiktiven Nachversicherungskosten.

Bei Soldatinnen/Soldaten auf Zeit wird die Abfindung nach Nachversicherungsgrundsätzen unter Zugrundelegung eines fiktiven Beitragssatzes von 15% ermittelt.

5. Wie wirkt sich die VLT auf die Umlage beim Versorgungsverband aus?

Wie schon bisher die laufenden Versorgungslastanteile wird der Versorgungsverband auch die neuen einmaligen Abfindungsbeträge berechnen und auszahlen bzw. einnehmen und verrechnen und bei den betroffenen Mitgliedern die sich hieraus ergebende Umlagepflicht bzw. Umlageminderung im Rahmen der Umlageabrechnung berücksichtigen (§§ 23, 33 der Satzung).

Der Versorgungsverband übernimmt demnach für seine Mitglieder die gesamte Überprüfung und Abwicklung der Versorgungslastenteilung auch gegenüber Nichtmitgliedern, d.h. die Zahlungen an oder die Annahme von Abfindungszahlungen von Nichtmitgliedern sind ausschließlich durch den Bayerischen Versorgungsverband vorzunehmen.

Der Abfindungsbetrag stellt für das abgebende zahlungspflichtige Mitglied eine umlagepflichtige Leistung dar und wird als solche auf in der Regel fünf aufeinanderfolgende Umlageabrechnungen verteilt.

Im umgekehrten Fall nimmt ein zahlungsberechtigtes Mitglied des Versorgungsverbandes einen Beamten auf und erhält dafür eine entsprechende Abfindung. Diese wird nun auf die umlagepflichtigen Leistungen angerechnet. Spiegelbildlich zur Belastung aus einer zu leistenden Abfindung wird auch ein eingetommener Abfindungsbetrag gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Umlageabrechnungen verteilt.

Beispiel:

Abfindungsbetrag = 223.450 € (siehe oben Nr. 4)

a) Abgebendes Mitglied

Fünf Jahre lang Einstellung von jeweils 223.450 € : 5 = 44.690,00 € in den Posten „umlagepflichtige Leistungen“ in der Umlageberechnung, was zu einer fünfjährigen Erhöhung der tatsächlich zu zahlenden Umlage um ca. 21.000,00 € p.a. führt.

b) Aufnehmendes Mitglied

Fünf Jahre lang Verminderung des Postens „umlagepflichtige Leistungen“ um jeweils 44.690,00 € in der Umlageberechnung, was zu einer fünfjährigen Verminderung der tatsächlich zu zahlenden Umlage um ca. 21.000,00 € p.a. führt.

Im Ergebnis werden damit die Abfindungen zum einen durch die Eingliederung in das Umlageverfahren (tatsächliche Belastung der Dienstherrn mit etwa 45 v.H. der zu leistenden Abfindung) und zum anderen durch die zeitliche bzw. betragsmäßige Streckung der Anrechnung belastungstechnisch verstetigt. Im Übrigen kommt die sogenannte erhöhte Umlage (§ 23 Abs. 3 der Satzung) nicht zur Anwendung, wenn die Erfüllung des dort genannten Tatbestandes allein aufgrund der Belastung aus einer Abfindungsleistung bedingt ist.

Der anteilige Abfindungsbetrag (1/5) wird i.d.R. erstmalig in der Umlageabrechnung der Fälligkeit (6 Monate nach Dienstherrwechsel) berücksichtigt. Die beteiligten Dienstherrn erhalten ein Schreiben, das die Eckwerte der Abfindungsabrechnung enthält.

6. Erforderliche Unterlagen bei Dienstherrnwechsel mit VLT

Im Falle einer Versetzung oder einer Entlassung und Neuernennung mit Zustimmung werden neben den immer erforderlichen Unterlagen (siehe hierzu auf unserer Homepage unter Mitglieder/Formulare „wichtige Hinweise zur An- und Abmeldung von Bediensteten“) zur Abwicklung der VLT darüber hinaus noch folgende Unterlagen benötigt:

- letzte Gehaltsmitteilung des abgebenden Dienstherrn
- Lohnkonto des abgebenden Dienstherrn
- Berechnung der Sonderzahlung, 1/12 basierend auf den Besoldungsdaten des letzten Monats vor Dienstherrnwechsel.

Falls der abgebende Dienstherr seine Zustimmung zum Dienstherrnwechsel verweigert hat (siehe oben Nr. 3), bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme des abgebenden Dienstherrn.

Bitte informieren Sie den abgebenden Dienstherrn, dass für die Abwicklung der Versorgungslastenteilung der Bayerische Versorgungsverband zuständig ist und informieren Sie uns über die zuständige Dienststelle des abgebenden Dienstherrn (Kontaktdaten).

Bitte beachten Sie, dass in Folge eines Dienstherrnwechsels ggf. auch frühere Dienstherrn eine Abfindung zu leisten haben. In diesen Fällen sind deshalb auch die ehemaligen Dienstherrn über den erneut stattgefundenen Wechsel zu unterrichten. Dem Bayerischen Versorgungsverband sind die für die Berechnung oder Prüfung der Versorgungslastenteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

7. Pensionsrückstellung beim Dienstherrnwechsel

Durch den Dienstherrnwechsel muss der aufnehmende Dienstherr vollumfänglich die bisher entstandene Pensionsverpflichtung mit ihrem aktuellen Barwert abbilden. Die Pensionsverpflichtung entfällt bei der neuen VLT beim abgebenden Dienstherrn und damit der Grund für die Bildung der Pensionsrückstellung für den ausscheidenden Beamten. Während der abgebende Dienstherr einen Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellung erzielt, ergibt sich beim aufnehmenden Dienstherrn ein Aufwand in Höhe der neu entstehenden Pensionsverpflichtung.

Ist der Dienstherrnwechsel mit einem monetären Ausgleich (Abfindungsbetrag) zwischen den Dienstherrn verbunden, so kommt es beim abgebenden Dienstherrn zu einer Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung (Auszahlung) und beim aufnehmenden Dienstherrn zu einem Ertrag und einer Einzahlung. Der oben beschriebene Aufwand durch Übernahme der bis dato aufgelaufenen Pensionsverpflichtung wird im Ergebnis zumindest teilweise durch den Abfindungsbetrag neutralisiert, wobei Pensionsrückstellung und Abfindungsbetrag nicht deckungsgleich sind – es sind Abweichungen in beide Richtungen möglich.

8. Gesetzestexte zur VLT

A) BayBeamtVG (Auszug)

Teil 4 Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln

Art. 94 BayBeamtVG – Dienstherrnwechsel

(1) ¹Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem in Art. 1 Abs. 1 genannten Rechtsverhältnis steht, bei ihrem Dienstherrn ausscheidet und in ein in Art. 1 Abs. 1 genanntes Rechtsverhältnis eines anderen Dienstherrn tritt. ²Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse oder in Dienstordnungsangestelltenverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt. ³Ausgenommen sind Beamte und Beamtinnen auf Widerruf.

(2) Als Dienstherrnwechsel gilt auch die Übernahme in den Dienst nach Maßgabe der §§ 16 und 17 BeamStG und der Art. 51 und 52 BayBG, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt und nicht etwas anderes geregelt wird.

Art. 95 BayBeamtVG – Versorgungslastenteilung

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) ¹Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. ²Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden. ³Sie gilt als erteilt, wenn Beamte und Beamtinnen auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(3) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

Art. 96 BayBeamtVG – Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) ¹Die Höhe der Abfindung entspricht dem Produkt aus den Bezügen (Art. 97 Abs. 1), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (Art. 97 Abs. 2) und einem Bemessungssatz. ²Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres 15 v.H.,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres 20 v.H.,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres 25 v.H.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) ¹Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand getreten wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Fall des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. ²Hat der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Gesetz oder nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) erhalten, so hat er neben der Abfindung nach Satz 1 diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 v.H. pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen.

Art. 97 BayBeamtVG – Berechnungsgrundlagen

(1) ¹Bezüge sind die nach Art. 12 und 13 ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich der vom abgebenden Dienstherrn nach Art. 82 bis 87 BayBesG zu leistenden Sonderzahlung. ²Auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten kommt es nicht an. ³Die Bezüge sind als Monatsbetrag anzusetzen.

(2) ¹Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem in Art. 1 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsverhältnis zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. ²Einzubeziehen sind Zeiten, die bei Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden, soweit sie

ruhegehaltfähig sind. ³Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde. ⁴Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

Art. 98 BayBeamtVG – Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des Art. 95 vor und hat der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Gesetz oder nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 v.H. pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Hat der aufnehmende Dienstherr auf Grund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten oder im Fall eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 v.H. pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an diesen zurückzahlen.

Art. 99 BayBeamtVG – Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrags durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. ²In Fällen des Art. 95 Abs. 3 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

Teil 5 Abschnitt 4 Überleitungs- und Übergangsvorschriften zur VLT

Art. 108 BayBeamtVG – Laufende Erstattungen

Zum 1. Januar 2011 laufende Erstattungen werden nach den bisherigen Anteilen fortgeführt.

Art. 109 BayBeamtVG – Versorgungslastenteilung bei vergangenen Dienstherrnwechseln ohne laufende Erstattung

(1) ¹Hat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Dienstherrnwechsel stattgefunden, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung erfüllte, so tragen die beteiligten Dienstherrn die Versorgungsbezüge bei Eintritt des Versorgungsfalles im Verhältnis der Dienstzeiten, die beim abgebenden und beim aufnehmenden Dienstherrn in einem in Art. 1 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsverhältnis abgeleistet wurden, soweit diese ruhegehaltfähig sind. ²Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben unberücksichtigt. ³Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkennt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. ⁴Zeiten einer Abordnung zum aufnehmenden Dienstherrn vor dem Dienstherrnwechsel gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(2) Wurde dem Beamten oder der Beamtin aus Anlass oder nach der Übernahme von dem aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen, bemisst sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn als wäre der Beamte oder die Beamtin in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben.

(3) ¹Wird der Beamte oder die Beamtin in den einstweiligen Ruhestand versetzt, entsteht die Verpflichtung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze des Beamten oder der Beamtin, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung. ²Die Zeit im einstweiligen Ruhestand wird, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt.

(4) ¹Der abgebende Dienstherr kann anstelle der Erstattung nach Abs. 1 bis 3 eine Abfindung an den erstattungsberechtigten Dienstherrn leisten. ²Die Abfindung wird nach Art. 96 und Art. 97 mit der Maßgabe des Art. 110 Abs. 2 berechnet; Art. 110 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

Art. 110 BayBeamtVG – Versorgungslastenteilung im Fall eines zusätzlichen Dienstherrnwechsels nach Art. 95

(1) Erfolgt in Fällen des Art. 109 nach dem 31. Dezember 2010 ein Dienstherrnwechsel, der die Voraussetzungen des Art. 95 erfüllt, haben neben dem zuletzt abgebenden Dienstherrn auch die früheren, nach bisherigem Recht erstattungspflichtigen Dienstherrn eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten; für die früheren Dienstherrn tritt die Abfindung anstelle der Erstattung nach Art. 109 Abs. 1 bis 3.

(2) Die Abfindungen nach Abs. 1 werden nach Art. 96 und Art. 97 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von Art. 97 Abs. 2 sind Zeiten bei früheren zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.

2. Für die Berechnung der von den früheren Dienstherrn zu leistenden Abfindung sind die Bezüge abweichend von Art. 96 Abs. 3 bis 31. Dezember 2010 entsprechend den linearen Anpassungen zu dynamisieren.

3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quote- lung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn abgeleistet hat und beim berechtigten Dienstherrn bis zum Erreichen der für die wechselnde Person geltenden gesetzlichen Altersgrenze ableisten würde; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) Der von den früheren Dienstherrn zu leistende Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 4,5 v.H. pro Jahr zu verzinsen.

(4) ¹Für den zuletzt abgebenden Dienstherrn gilt Art. 99 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ²Die früheren Dienstherrn müssen die Abfindung innerhalb von sechs Monaten leisten, nachdem sie vom zahlungsberechtigten Dienstherrn über den letzten Dienstherrnwechsel unterrichtet wurden.

(5) ¹Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung maßgeblichen Umstände. ²Art. 98 Abs. 2 sowie Art. 99 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 111 BayBeamtVG – Versorgungslastenteilung im Fall eines zusätzlichen Dienstherrnwechsels nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

¹Erfolgt in Fällen des Art. 109 nach dem 31. Dezember 2010 ein Dienstherrnwechsel, der unter § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags fällt, haben die früheren, nach bisherigem Recht erstattungspflichtigen Dienstherrn anstelle der Erstattung nach Art. 109 Abs. 1 bis 3 eine Abfindung an den zuletzt abgebenden Dienstherrn zu leisten. ²Art. 110 Abs. 2, 3, 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

Art. 112 BayBeamtVG – Übernahme der Versorgungslasten in Altfällen

¹Der Freistaat Bayern trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten und Beamtinnen der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und für ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zahlungspflichtig ist. ²Er trägt ferner die Versorgung für die unter Kapitel II des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen fallenden früheren Bediensteten des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 bei Einrichtungen des Reichsnährstands in Bayern beschäftigt waren; das Gleiche gilt für unter Kapitel II des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen fallende Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 von einer Versorgungskasse des Reichsnährstands in Bayern Versorgungsbezüge erhalten haben.

B) Staatsvertrag**Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrenwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels abgegolten werden.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Dienstherrenwechsel

¹Ein Dienstherrenwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. ²Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. ³Für landes- und bundesinterne Dienstherrenwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abschnitt 2 Versorgungslastenteilung

§ 3 Voraussetzungen

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrenwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) ¹Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrenwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. ²Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

§ 4 Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) ¹Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und einem Bemessungssatz. ²Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres: 15 %,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres: 20 %,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres: 25 %.

³Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) ¹Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. ²Hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. ³Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz 1 unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

§ 5 Bezüge

(1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.

(2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.

(3) ¹Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrnwechsel zustehen würde. ²Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

§ 6 Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. ²Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zurückgelegten Zeiten. ³Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

§ 7 Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) ¹Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. ²Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

§ 8 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrages durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. ²In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

Abschnitt 3 Übergangsregelungen

§ 9 Ersetzung von § 107b BeamtVG

¹§ 107b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. ²Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

§ 10 Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.

2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.

3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung vermindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.

(2) Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstattungsrelevanter Umstände.

§ 11 Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.

2. Liegen mehrere Dienstherrnwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.

3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. ²Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. ³Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalles ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) ¹Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. ²§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Erneuter Dienstherrenwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

¹Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrenwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107 b BeamtVG erstattungspflichtigen Dienstherren § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherren über den letzten Dienstherrenwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. ²Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

¹Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrages Dienstherrenwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherren abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichteten Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. ²Satz 1 gilt nur für Dienstherrenwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

§ 14 Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92b SVG.

§ 15 Fortgeltung des § 107c BeamtVG und des § 92c SVG

§ 107c BeamtVG und § 92c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften**§ 16 Kündigung**

¹Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. ³Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. ²Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 26. Januar 2010

Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg
Berlin, den 16. Dezember 2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 16. Dezember 2009

Horst Seehofer

und weitere

Nähere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen geben nur einen allgemeinen Überblick über die VLT. Weitere Fragen – allgemein und im Einzelfall – beantworten wir Ihnen gerne. Auch auf unserer Homepage finden Sie unter Mitglieder → Versorgungslastenausgleich-Dienstherrenwechsel noch ergänzendes Material hierzu, zum Beispiel Gesetzesbegründungen oder Vollzugshinweise.

Sie erreichen uns unter:

Telefon- /Servicenummer (089) 9235-7551, -7125 oder -7260

Telefaxnummer (089) 9235-77-7551 oder -77-7125

bayvv@versorgungskammer.de

info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de

www.bvk-beamtenversorgung.de

BVK Beamtenversorgung

Postfach 810207

81901 München

Hinweis:

Zur schnelleren Bearbeitung Ihrer Anfrage geben Sie bitte nach Möglichkeit immer unser Aktenzeichen (bestehend aus Mitglieds- und Angemeldetenummer) an.